

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN INHALTE AUS DEN VERORDNUNGEN/ALLGEMEINVERFÜGUNGEN ZUR EINDÄMMUNG DER CORONAVIRUS-ÜBERTRAGUNG IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

	Nordrhein-Westfalen	Baden-Württemberg	Rheinland-Pfalz
Betroffene Betriebe	Schlachthöfe, Zerlegebetriebe, andere vorwiegend fleischverarbeitende Betriebe	Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe, fleischverarbeitende Betriebe, Wildbearbeitungsbetriebe Ausgenommen: öffentlich zugängliche Verkaufsräume (LEH, Metzgereien)	Schlachthöfe, Zerlegebetriebe, fleischverarbeitende Betriebe
mit einer Größe von	>100 Beschäftigte an einem Standort	>100 Beschäftigte im Schlacht- und Zerlegebereich	> 75 Beschäftigte oder > 20 v.H. Leiharbeiter/-innen
Zugelassene Testverfahren	PCR-Verfahren („Poolverfahren“ möglich)	PCR-Verfahren (nicht nötig wenn Beschäftigter IgG-Antikörper nachweist)	ärztliches Zeugnis mit molekularbiologischer Testung
Testhäufigkeit	> 100 in Produktion: 2x wöchentlich (reduzierte Testhäufigkeit unter bestimmten Bedingungen möglich; siehe Allgemeinverfügung) < 100 in Produktion: 1x wöchentlich	2x wöchentlich 1x vor erstmaliger Arbeitsaufnahme	- keine vorgegebene Testfrequenz - vor erstmaliger Arbeitsaufnahme an einem Standort muss ein ärztliches Attest mit negativen Corona-Test vorliegen (Erstellt max. 48h vor Arbeitsbeginn)
Kontaktdatenaufzeichnungen	jederzeit und aktuell: Name sowie Wohn-/Aufenthaltsadressen der auf dem Gelände anwesenden Personen	Tagesaktuelle Aufzeichnung einschließlich: - Zuordnung der Beschäftigten zu Arbeitsbereichen - Zuordnung der Beschäftigten zu Arbeitsgruppen (bei über 30 Beschäftigten im Schlacht- und Zerlegebereich)	jederzeit und aktuell: Namen, Anschrift und Telefonnummer der auf dem Gelände anwesenden Personen
Fristen	- Kontaktdaten: 1 Monat - Testergebnisse: 2 Monate - Meldung an Landesamt: wöchentlich	Kontaktdaten und Datum des jeweiligen Corona-Tests: 4 Wochen	- ärztliches Zeugnis: 2 Wochen - Kontaktdaten (nach letzter Anwesenheit auf Betriebsgelände): 4 Wochen
Mitarbeiterschulung	in der Muttersprache der Beschäftigten	in einer Ihnen verständlichen Sprache	in der Muttersprache der Beschäftigten
Beschäftigungsverbot für alle Personen	bei positivem Testergebnis oder bei Erkältungssymptomen	bei positivem Testergebnis oder bei Symptomen, welche auf Corona hinweisen	ohne ärztliche Bestätigung eines negativen Corona-Tests (dieser darf nicht älter als 48h sein), wenn diese unmittelbar zuvor: - min. 5 Tage in Risikogebieten waren - in einer anderen Arbeitsstätte des Betriebs innerhalb der letzten 14 Tage beschäftigt waren sowie für alle neuen Mitarbeiter

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN INHALTE AUS DEN VERORDNUNGEN/ALLGEMEINVERFÜGUNGEN ZUR EINDÄMMUNG DER CORONAVIRUS-ÜBERTRAGUNG IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

	Niedersachsen*
Betroffene Betriebe	Schlachthöfe, Zerlegebetriebe
mit einer Größe von	keine Einschränkung
Zugelassene Testverfahren	PCR-Verfahren („Poolverfahren“ möglich)
Testhäufigkeit	Produktionsmitarbeiter: min. 1x in 10 Tagen Ausnahme: im Einzelfall möglich (siehe fachaufsichtliche Weisung)
Kontaktdatenaufzeichnungen	Kontaktdaten (Familiename, Vorname, vollständige Anschrift, ggf. Telefonnummer) der bei ihnen arbeitenden Beschäftigten (auch Werkvertragsarbeitnehmer)
Fristen	<ul style="list-style-type: none">- Testergebnisse: Müssen auf Betriebsgelände vorgehalten werden- Kontaktdaten: 3 Wochen nach Beendigung der Tätigkeit
Mitarbeiterschulung	k.A.
Beschäftigungsverbot für alle Personen	Bei positivem Testergebnis

*Fachaufsichtliche Weisung: Bitte halten Sie Rücksprache mit den zuständigen Behörden